

BGer 1C_292/2022 vom 24. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_292_2022

FR: TF 1C_292/2022 du 24 novembre 2022

IT: TF 1C_292/2022 del 24 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts sei, anders als eine zu weit gehende Gewährung, nicht selbständig anfechtbar. Vor allem aber sei das strittige Akteneinsichtsbegehren im vor Verwaltungsgericht hängigen Verfahren VB.2021.00608 zu entscheiden, weshalb die Nichteintretensentscheide des Bezirksrats und des Baurekursgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden seien. Das Verwaltungsgericht hat dieses Verfahren mit Urteil vom 13. April 2022 abgeschlossen, wogegen der Beschwerdeführer im Verfahren 1C_369/2022 Beschwerde ans Bundesgericht erhoben hat.

E. 2.2

Die Rechtslage ist insoweit klar und es ist, soweit ersichtlich, auch nicht ernstlich bestritten, dass sich die Anfechtung einer Verfügung betreffend Akteneinsicht nach den Regeln des IDG richtet, wenn sie ausserhalb eines förmlichen Verfahrens erlassen wurde und nach den Regeln des einschlägigen Verfahrensrechts - hier des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) - wenn dies während eines laufenden Verfahrens geschah (§ 8 Abs. 1 VRG, § 2b Abs. 1 IDG).

E. 2.3

Die Baukommission von Wädenswil hat am 13. Juli 2020 A._____ die Einsicht in die originale, nicht anonymisierte Anzeige vom 11. Mai 2020 verweigert. Dieser Beschluss erfolgte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Frage, ob ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei. Die Eröffnung dieses Verfahrens war A._____ zuvor - am 4. Juni 2020 - angezeigt worden. Damit war für dessen rechtskundigen Vertreter leicht erkennbar, dass dieser Beschluss der Baukommission - entgegen der offenkundig falschen Rechtsmittelbelehrung an den Bezirksrat Horgen - nach den Regeln des VRG anfechtbar war. Er hat denn auch im Rekurs gegen den Sachentscheid der Baukommission die Verweigerung der (vollen) Akteneinsicht angefochten, und das Baurekursgericht hat im Urteil vom 6. Juli 2021 (mitangefochten im Verfahren 1C_369/2022) die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Baukommission

materiell beurteilt (E. 6.1.1 und 6.1.2 S. 10 f.). Spätestens ab diesem Zeitpunkt bestand kein Raum mehr für Zweifel daran, dass über die Akteneinsicht im baurechtlichen bzw. dem daran anschliessenden verwaltungsgerichtlichen und nicht in einem selbständigen datenschutzrechtlichen Verfahren zu entscheiden war. Die vom Beschwerdeführer am 14. September 2021 ans Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde war damit in der Sache aussichtslos und wurde von diesem mit Urteil vom 3. März 2022 abgewiesen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zudem, dass auch die gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts gerichtete Beschwerde in der Sache unbegründet und dementsprechend abzuweisen ist.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer beantragt, er sei von sämtlichen Kosten für die vorinstanzlichen Verfahren zu befreien und es sei ihm für diese Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Zur Begründung verweist er auf die falsche Rechtsmittelbelehrung der Baukommission und die Zuständigkeitskonflikte zwischen Bezirksrat und Baurekursgericht, die ihm nicht anzulasten seien.

Der Antrag ist unbegründet. Wie dargelegt war die selbständige, auf das Datenschutzgesetz gestützte Anfechtung der (teilweisen) Akteneinsichtsverweigerung unzulässig, und der Beschwerdeführer, bzw. sein Anwalt, hätten dies trotz der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung erkennen können und müssen. Die kantonalen Vorinstanzen haben kein Bundesrecht verletzt, indem sie ihm (teilweise) Kosten auferlegten und keine Entschädigungen zusprachen.

Es rechtfertigt sich daher nicht, die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelungen abzuändern. Dies umso weniger, als der Bezirksrat der falschen Rechtsmittelbelehrung Rechnung getragen und im Beschluss vom 4. September 2020 auf die Erhebung von Kosten verzichtet hat. Den Nichteintretensentscheid des Baurekursgerichts vom 15. Dezember 2020 hat der Beschwerdeführer gar nicht angefochten.

E. 3

Die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.